

chen Bestimmungen. Bereits am 28. Dezember 1923 wurde daher zwischen Liechtenstein und der Schweiz eine Vereinbarung über die Regelung der fremdenpolizeilichen Beziehungen getroffen. Diese Vereinbarung wurde am 12. Juni 1948 den veränderten Verhältnissen angepasst. Eine weitere Abänderung erfolgte am 31. August 1962. Durch diese Abkommen hat Liechtenstein praktisch die in der Schweiz geltenden fremdenpolizeilichen Bestimmungen übernommen, wodurch sich in der heutigen Zeit des verstärkten Reiseverkehrs die Formalitäten zwischen der Schweiz und Liechtenstein bedeutend vereinfachen.

## **ÜBERSICHT ÜBER DIE FINANZGEBARUNG**

WALTER KRANZ

Die Fürstliche Regierung begann im Jahre 1922 mit der Herausgabe des Rechenschaftsberichtes an den Hohen Landtag. In unserer Übersicht über die Finanzgebarung des Landes stützen wir uns auf die in den Rechenschaftsberichten veröffentlichten Landesrechnungen.

Wie aus der nachstehenden Aufstellung der Landesrechnungen ersichtlich ist, hatte das Land nach dem Zusammenbruch der österreichischen Kronenwährung im Jahre 1918 – welche damals aufgrund des Zollvertrages mit der Monarchie Österreich-Ungarn die offizielle Landeswährung war – und später durch die Krise der Dreissigerjahre mit erheblichen finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen. Die im Jahre 1921 8841 Einwohner zählende Wohnbevölkerung bestand grossenteils aus Kleinbauern (Anteil der landwirtschaftlichen Bevölkerung ca. 76%). Dementsprechend niedrig waren auch die Steuereinnahmen des Landes, die der damaligen Ausgabenpolitik der Regierung ihren Stempel aufdrückten. Zum Vergleich sei hier die Landesrechnung des Jahres 1925 im Detail aufgeführt: